BESCHLUSS DES RATES (1)

Der Rat hat von dem Antrag der Regierung der Italienischen Republik Kenntnis genommen und bittet die Kommission, ihm unter Zugrundelegung des Artikels 23 Absatz (2) der Getreideverordnung einen Vorschlag für einen Beschluß zu unterbreiten, durch den die italienische Regierung ermächtigt wird, bis zum 1. Juli 1963 nicht die Untergrenze des Richtpreises für Gerste gemäß Artikel 6 dieser Verordnung anzuwenden.

Der Rat erklärt sich zur Genehmigung eines derartigen Beschlusses bereit unter der Voraussetzung, daß der Richtpreis für Gerste in Italien so festgesetzt wird, daß der Schwellenpreis dieser Getreideart zumindest ebenso hoch ist wie der Schwellenpreis für Mais.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

(1) Veröffentlicht zur Information.

VERORDNUNG Nr. 20

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefeisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Schweinefleisch sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es ist somit unerläßlich, dieser Erzeugung eine angemessene Rentabilität zu sichern; es liegt sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verarbeiter und der Verbraucher, daß Preisschwankungen weitestgehend gemildert werden; auch muß angestrebt werden, Angebot und Nachfrage bei Schweinefleisch innerhalb der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhren auszugleichen.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Mindestpreise, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Eine solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlichen Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die zwei Teilbeträge umfassen: der erste Teilbetrag entspricht der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im ausführenden und im einführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten je Produktionseinheit, so daß Störungen auf dem Markt eines Landes mit höheren Futtergetreidepreisen durch Einfuhren aus einem Lande mit niedrigeren Futtergetreidepreisen vermieden werden; der zweite Teilbe-

trag bezweckt den Schutz der Veredelungstätigkeit im Hinblick auf ihre schrittweise Anpassung.

Dieser Abschöpfungsbetrag ist jedoch durch einen Zusatzbetrag zu ergänzen, wenn der Angebotspreis bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat in ungewöhnlichem Maße absinkt.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrags während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Herabsetzung vorgesehen würde.

Zur Durchführung dieser Herabsetzung ist es gerechtfertigt, daß der Teil des Abschöpfungsbetrags, der der Auswirkung der unterschiedlichen Futtergetreidepreise auf die Futterkosten entspricht, entsprechend der Annäherung dieser Getreidepreise verringert und der übrige Teil schrittweise und automatisch herabgesetzt wird.

Die Einführung neuer Schutzmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch die den Erzeugern in den Mitgliedstaaten Sicherheiten gegeben werden, steht nur dann mit den Grundsätzen des Vertrags in Einklang, wenn sie alle sonstigen Schutzmaßnahmen ersetzen, die die Mitgliedstaaten gegenwärtig anwenden können.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrags ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann Rechnung getragen werden durch die Einführung von Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die die Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide in den Mitgliedstaaten und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten berücksichtigen, sowie durch die Erhebung eines zusätzlichen Teilbetrags, der schrittweise bis auf 7 v.H. des durchschnittlichen Weltmarktpreises erhöht wird; dieser gegenüber dritten Ländern angewandte Abschöpfungsbetrag ist durch einen Zusatzbetrag zu ergänzen, wenn die Angebote auf dem Weltmarkt zu ungewöhnlichen Preisen erfolgen.

Die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern bietet den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten und ermöglicht es ihnen somit, auf alle anderen Schutzmaßnahmen zu verzichten.

Die Abschöpfungsregelung ermöglicht es, den innergemeinschaftlichen Handel entsprechend den Zielen des Artikels 45 des Vertrags zu entwickeln und gleichzeitig den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten zu geben; hieraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrags, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen; bei Ausfuhren aus einem Mitgliedstaat, der innergemeinschaftliche Abschöpfungen anwendet, nach einem anderen Mitgliedstaat ist es jedoch gerechtfertigt, bestimmte Erstattungen zuzulassen, die unter Berücksichtigung der Faktoren festgesezt werden, die auf den Märkten des ausführenden Mitgliedstaats und des einführenden Mitgliedstaats die Preisbildung beeinflussen.

Damit die Mitgliedstaaten weiterhin am Welthandel mit Schweinefleisch teilnehmen können, muß es ihnen gestattet sein, bei Ausfuhren nach dritten Ländern einen Betrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen auf die Futterkosten entspricht, sowie einen nach einem gemeinschaftlichen Verfahren festgesetzten zusätzlichen Betrag zu erstatten.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, in die eingeführte Grunderzeugnisse verarbeitet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der Abschöpfungsregelung unvereinbar.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch errichtet, die eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und

dritten Ländern für folgende Erzeugnisse umfaßt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 01.03 A II	Schweine, lebend, Hausschweine, andere als reinrassige Zuchttiere, ohne Rücksicht auf das Alter der Zuchttiere
b) 02.01 A III a	Fleisch von Hausschweinen
ex 02.01 B II	Schlachtabfall von Hausschweinen
ex 02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)
02.06 B	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
15.01 A II	Schweineschmalz, ausgepreßt oder ausgeschmolzen, anderes als zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
c) ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend
ex 16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Schweinelebern enthaltend
ex 16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend

2. Bei den unter den Tarifnummern ex 02.01 B II, ex 16.01 und ex 16.02 A II genannten Erzeugnissen ist jedoch der Höchstzollsatz zu berücksichtigen, der sich aus der Annahme des Konsolidierungsangebots für diese Erzeugnisse im GATT ergeben würde.

Artikel 2

1. Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge werden nach Artikel 3 und 4 festgesetzt. Sie verringern sich nach Artikel 12.

2. Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern werden nach Artikel 5 festgesetzt. Sie ändern sich nach Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe b) letzter Satz und Buchstabe c) letzter Satz sowie nach Artikel 12.

Artikel 3

1. Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für geschlachtete Schweine wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht; dieser Teilbetrag wird nach Absatz (3) errechnet:

b) aus einem festen Teilbetrag; die Hinzurechnung dieses Teilbetrags zu dem unter Buchstabe a) genannten Teilbetrag darf jedoch nicht dazu führen, daß die Summe dieser beiden Teilbeträge den Unterschied zwischen den nach Absatz (4) errechneten durchschnittlichen Marktpreisen im ausführenden Mitgliedstaat und im einführenden Mitgliedstaat übersteigt.

Der sich aus dem ersten Teil dieses Buchstabens ergebende Betrag wird geändert, um die Transportkosten, die auf den betreffenden Erzeugnissen lastenden inländischen Abgaben sowie die Rückvergütungen dieser Abgaben, die für die betreffenden Erzeugnisse bei der Ausfuhr gewährt werden, zu berücksichtigen.

2. Für die etwaige Festsetzung eines Abschöpfungsbetrags, der geringer ist als derjenige, der sich nach Absatz (1) ergibt, gilt Artikel 6 Absätze (1) und (2).

3. Bei der Berechnung des in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Teilbetrags sind zugrunde zu legen:

a) die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche Futtergetreidemenge, die für alle Mitgliedstaaten die gleiche sein muß;

b) die für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentative Zusammensetzung der unter Buchstabe a) genannten Menge; spätestens vor Ablauf der Übergangszeit wird eine einheitliche Zusammensetzung dieser Menge für die Gemeinschaft festgesetzt;

c) die Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten.

4. a) Die in Absatz (1) Buchstabe b) genannten durchschnittlichen Marktpreise werden unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der Preise festgesetzt, zu denen die Ankäufe des Großhandels in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgten, und zwar

— für vergleichbare Qualitäten von geschlachteten Schweinen,

— während der drei letzten Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung,

— auf dem oder den repräsentativen Märkten.

b) Bei der Berechnung des in Buchstabe a) genannten arithmetischen Mittels werden Berichtigungen vorgenommen, die durch die Auswirkung von Faktoren, die von der Schweinefleischerzeugung und -vermarktung unabhängig sind, auf die Preise im Bezugszeitraum erforderlich werden, und durch die der Vergleich der für die drei Bezugsjahre festgestellten Preise erheblich verfälscht werden konnte.

c) Fällt in einem Mitgliedstaat der Zeitraum von drei Jahren nicht mit der Dauer eines vollständigen Preiszyklus zusammen, so wird dieser Zeitraum entsprechend angepaßt.

5. Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Artikel 4

1. Bei den anderen in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen außer geschlachteten Schweinen werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Abschöpfungsbetrags für geschlachtete Schweine festgesetzt, wobei das Verhältnis zu berücksichtigen ist, das in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem nach Artikel 3 Absatz (4) berechneten Preis für die genannten Erzeugnisse und dem nach dem gleichen Artikel berechneten Preis für geschlachtete Schweine besteht.

2. Bei den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnissen werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist:

a) wenn bei ihrer Herstellung ausschließlich die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnisse verwendet wurden: das gewogene Mittel der für diese Erzeugnisse nach Absatz (1) festgesetzten Abschöpfungsbeträge;

b) wenn bei ihrer Herstellung auch andere Erzeugnisse außer den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnissen verwendet wurden: das gewogene Mittel aller Abschöpfungsbeträge und Abgaben jeglicher Art, die bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten auf die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse erhoben wurden.

Ferner erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission bis zum 30. Juni 1962 die etwaigen zusätzlichen Bestimmungen für die Berechnung der in diesem Absatz genannten Abschöpfungsbeträge.

3. Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Artikel 5

1. Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzt sich der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag in Höhe des Abschöpfungsbetrags gegenüber dem Mitgliedstaat, der nach Artikel 3 Absatz (4) den niedrigsten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine hat;

b) aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds in den Futterkosten, der sich aus dem festgestellten Unterschied zwischen den Futtergetreidepreisen des Mitgliedstaats mit dem niedrigsten nach Artikel 3 Absatz (4) berechneten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine und den Futtergetreidepreisen auf dem Weltmarkt ergibt;

Bei der Berechnung dieses Teilbetrags werden die Vorschriften in Artikel 3 Absatz (3) Buchstaben a) und b) berücksichtigt. Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgelegt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise in dem Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine und auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der genannte Teilbetrag festgesetzt wird;

c) aus einem Teilbetrag, der im ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung 2 v.H. des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem während des Vorjahrs die Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft erfolgten.

Liegt der durchschnittliche Angebotspreis unter dem Einschleusungspreis, der nach Artikel 7 für das erste Vierteljahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung festgesetzt wurde, so ist dieser Einschleusungspreis zugrunde zu legen. Für die folgenden Jahre wird der Hundertsatz jährlich auf 3, 4, 5, 5½, 6, 6½ und 7 heraufgesetzt und nach dem durchschnittlichen Einschleusungspreis des Vorjahres berechnet.

2. Der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen wird für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Betrags festgesetzt, der sich bei der Anwendung von Absatz (1) ergibt.

Bei der Berechnung der Teilbeträge nach Absatz (1) Buchstaben a) und b) ist jedoch das Verhältnis zu berücksichtigen, das in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem nach Artikel 3 Absatz (4) berechneten Preis für diese Erzeugnisse und dem nach dem gleichen Artikel berechneten Preis für geschlachtete Schweine besteht.

3. Bei den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnissen wird der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist:

a) wenn bei ihrer Herstellung ausschließlich die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnisse verwendet wurden: das gewogene Mittel der für diese Erzeugnisse nach Absatz (2) festgesetzten Abschöpfungsbeträge;

b) wenn bei ihrer Herstellung auch andere Erzeugnisse außer den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnissen verwendet wurden: das gewogene Mittel aller Abschöpfungsbeträge und Abgaben jeglicher Art, die bei Einfuhren aus dritten Ländern auf die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse erhoben wurden.

Ferner erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission bis zum 30. Juni 1962 die etwaigen zusätzlichen Bestimmungen für die Berechnung der in diesem Absatz genannten Abschöpfungsbeträge.

4. Die in diesem Artikel genannten Abschöpfungsbeträge werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

1. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag ermächtigen, die sich nach Artikel 3, 4 und 5 ergebenden Abschöpfungsbeträge zu verringern. In diesem Fall entspricht der von diesem Mitgliedstaat gegenüber dritten Ländern erhobene Abschöpfungsbetrag mindestens dem Abschöpfungsbetrag, den der Mitgliedstaat mit dem niedrigsten nach Artikel 3 Absatz (4) berechneten Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine gegenüber dritten Ländern anwendet.

2. Nimmt ein Mitgliedstaat Absatz (1) in Anspruch, so müssen die Abschöpfungsbeträge gegenüber allen Mitgliedstaaten um den gleichen Betrag verringert werden.

Gleichzeitig ermächtigt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten, gegenüber diesem Mitgliedstaat Abschöpfungsbeträge zum Ausgleich dieser Verringerung festzusetzen.

Auf keinen Fall darf die Verringerung des Abschöpfungsbetrags gegenüber dritten Ländern größer sein als gegenüber den Mitgliedstaaten.

Artikel 7

1. Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen wird vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen werden unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine festgesetzt.

2. Die Einschleusungspreise werden für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgesetzt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

3. Fällt der Angebotspreis frei Grenze bei der Einfuhr unter den Einschleusungspreis, so werden die nach Artkel 5 festgesetzten und gegebenenfalls nach Artkel 6 verringerten Abschöpfungsbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Betrag erhöht, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Die Abschöpfungsbeträge werden jedoch nicht um diesen Zusatzbetrag gegenüber den dritten Ländern erhöht, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

4. Nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren werden festgesetzt:

— die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen;

— die erforderlichen Anpassungen der Einschleusungspreise, die nach Absatz (2) vorgenommen werden;

— die Einzelheiten für die Festsetzung der in Absatz (3) genannten Zusatzbeträge. Diese Zusatzbeträge werden jedoch von dem einführenden Mitgliedstaat festgesetzt und erhoben. Der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme trifft, muß sie sofort den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifizieren. Die von den Mitgliedstaaten gemeinsam zu treffenden Maßnahmen werden nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 8

1. Für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird für jeden Mitgliedstaat ein innergemeinschaftlicher Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine in der Weise berechnet, daß dem Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern die diesen Ländern gegenüber angewandten Abschöpfungsbeträge hinzugerechnet werden, von denen der in Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) genannte Betrag abzuziehen ist.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen werden unter Berücksichtigung des in Satz 1 genannten Einschleusungspreises festgesetzt.

2. Der innergemeinschaftliche Einschleusungspreis tritt außer Kraft, sobald die innergemeinschaftlichen Abschöpfungen nach Artikel 12 entfallen.

3. Fällt der Angebotspreis frei Grenze, der sich um den nach Artikel 3 oder 4 festgesetzten Abschöpfungsbetrag erhöht, bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat unter den Einschleusungspreis, so setzt der einführende Mitgliedstaat diesen Abschöpfungsbetrag um einen Betrag herauf, der dem Unterschied zwischen diesem erhöhten Angebotspreis und dem innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis entspricht; er unterrichtet hiervon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

4. Nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren werden festgesetzt:

— die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise;

— die Einzelheiten für die Festsetzung der in Absatz (3) genannten Zusatzbeträge;

— die von den Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Absatz (3) gemeinsam zu treffenden Maßnahmen.

Artikel 9

1. Sieht sich ein Mitgliedstaat veranlaßt, auf seinem Markt durch Maßnahmen einzugreifen, die geeignet sind, einen erheblichen Preissturz aufzufangen, so müssen diese Maßnahmen so beschaffen sein, daß sie die Anwendung dieser Verordnung nicht behindern.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, derartige Maßnahmen zu treffen, so hat er die Kommission zuvor über die Art dieser Maßnahmen zu unterrichten. Die Kommission kann nach Anhörung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen des nach Artikel 19 eingesetzten Verwaltungsausschusses jede zweckdienliche Bemerkung richten.

Die Kommission trägt auch Sorge dafür, daß bei der Anwendung dieser Maßnahmen der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die fortschreitende Koordinierung dieser Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu fördern.

2. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 des Vertrags vorgesehenen Verfahren spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob Interventionsmaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Markt zweckmäßig sind und in welcher Weise diese Maßnahmen in der Endphase des Gemeinsamen Marktes durchgeführt werden. Ziel dieser Maßnahmen muß es sein, soweit möglich und erforderlich zur Stabilisierung der Erzeuger- und Verbraucherpreise beizutragen.

Artikel 10

1. Ein Mitgliedstaat, der nach dieser Verordnung Abschöpfungsbeträge gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erhebt, kann bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat erstatten:

a) entweder einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im einführenden und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse entspricht;

b) oder einen Betrag, der der Summe der beiden ersten Teilbeträge der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern entspricht, wie sie für geschlachtete Schweine in Artikel 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b) und für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 5 Absätze (2) und (3) festgesetzt sind. In diesem Fall hat der einführende Mitgliedstaat das Recht, einen Abschöpfungsbetrag zu erheben, der dem von ihm auf Einfuhren aus dritten Ländern erhobenen Abschöpfungsbetrag abzüglich des dritten Teilbetrags nach Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) entspricht.

Das Großherzogtum Luxemburg ist jedoch bei Ausfuhren nach einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Preis ermächtigt, einen Betrag zu erstatten, der dem Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats und dem Preis auf seinem Markt entspricht.

2. Die Erstattungsbeträge dürfen nicht höher sein als der Abschöpfungsbetrag, der sich bei einer etwaigen Anwendung von Artikel 6 ergibt.

Die zusätzlichen Abschöpfungsbeträge, die nach Artikel 8 Absatz (3) festgesetzt werden können, dürfen bei der Berechnung der nach Absatz (1) festgesetzten Erstattungsbeträge und Abschöpfungsbeträge nicht berücksichtigt werden.

3. Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 11

1. Ein Mitgliedstaat kann bei der Ausfuhr eines der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in ein drittes Land erstatten:

a) einen Betrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei Futtergetreide im ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht;

b) einen zusätzlichen Betrag, der wie folgt festgesetzt wird:

— während der ersten drei Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise in dem ausführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt; dieser Betrag wird nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren festgesetzt;

— vom vierten Jahr an unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt; dieser Betrag darf nicht höher sein als ein nach dem

in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren festgesetzter Höchstbetrag.

2. Die Erstattungsbeträge werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 12

Die nach Artikel 3 und 4 festgesetzten Abschöpfungsbeträge werden vom 1. Juli 1963 an jährlich wie folgt verringert:

a) der Teil des Abschöpfungsbetrags, der sich aus der Auswirkung der Preisunterschiede bei Futtergetreide auf die Futterkosten ergibt, wird entsprechend der Annäherung der Futtergetreidepreise verringert;

b) der andere Teil des Abschöpfungsbetrags wird innerhalb von siebeneinhalb Jahren um zwei Fünfzehntel jährlich verringert.

Artikel 13

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission von der Liste der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse bestimmte Erzeugnisse streichen oder für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse alle von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen könnten.

Artikel 14

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

2. Aus der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungregelung ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45 des Vertrags sowie aller langfristigen Abkommen oder Verträge, die auf Grund dieses Artikels geschlossen worden sind und zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelung gelten.

3. Mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ist unvereinbar die Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnissen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, zu deren Herstellung in Artikel 1 Absatz (1) genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbare Abschöpfungen nicht erhoben oder bei denen diese Abschöpfungen ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Artikel 15

1. Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund des Absatzes (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 19 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Satz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

4. Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spä-

testens gleichzeitig auf die Beziehungen zu den dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

Artikel 16

Mit Anwendung der Abschöpfungsregelung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrags vorbehaltlich Artikel 10 auf die Produktion der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit diesen anzuwenden.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung, soweit sie nichts anderes bestimmt, ab 1. Juli 1962 tatsächlich angewandt werden kann.

Artikel 18

1. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat zur Folge, daß die Erhebung aller Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt.

2. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg die Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei Einfuhren aus dritten Ländern zur Folge, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission anders entscheidet.

Artikel 19

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 20

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 21

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 22

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 20.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Abschöpfungsregelung wird jedoch ab 1. Juli 1962 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE